

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 14. MAI 1963

Nr. 1285

Betrifft: Baulinie an Staatsstrasse

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung Tägerwil vom 20. Februar 1963 wurde eine Baulinie nördlich der Staatsstrasse von der Liegenschaft "Samuel Stüssi" bis "Steinbock" festgelegt. Entsprechende Pläne sind später nachgeliefert worden. Der Gemeinderat ersucht nun um deren Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in

E r w ä g u n g :

Die Gemeinden sind befugt, das Hauptstrassennetz durch Baulinien festzulegen. Es ist deshalb erwünscht, wenn Baulinien nicht nur einseitig einer Strasse und auf kurze Strecken bestimmt werden, sondern wenn sie einem ganzen Strassenzug folgen. Die von der Gemeinde Tägerwil unterbreitete Baulinie ist nur ein Teilstück, steht jedoch im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Trottoirs. Gegen ihre Führung ist nichts einzuwenden, hingegen beantragt das Tiefbauamt, - die Baulinie bei der Einmündung der Gemeindestrasse sei so abzuwinkeln, dass eine Verbesserung der Uebersicht erreicht werde. -

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Baulinie Liegenschaft "Samuel Stüssi" bis "Steinbock" auf der Nordseite der Staatsstrasse in Tägerwil wird genehmigt.
2. Bei der Einmündung der Gemeindestrasse ist darauf zu achten, dass eine gute Uebersicht erzielt wird.

3. Mitteilung an :

Gemeinde Tägerwil
unter Beilage eines Planes mit
Genehmigungsvermerk

Tiefbauamt
Hochbauamt mit Akten und Plan mit
Genehmigungsvermerk
Baudepartement

Der Präsident des Regierungsrates:

gez. Schümperli



Der Staatschreiber:

gez. Fisch